



GEMEINDE ENGSTINGEN

Großengstingen

Kleingstingen

Kohlstetten

AMTSBLATT

Jahr 2020

Freitag, 24. Juli 2020

Nummer 30

AMTLICHE NACHRICHTEN

Arbeitskreis Großengstinger Gemeinderäte (AGG)

Die nächste öffentliche Sitzung des Arbeitskreises findet am Dienstag, 28. Juli 2020, um 19.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Großengstingen mit folgender Tagesordnung statt:

1. Mitfahrbänke für die Gesamtgemeinde Engstingen
2. Stand Spielplatz Berg
3. Nächste Projekte für den Ortsteil Großengstingen
4. Verschiedenes, Informationen, Anregungen

Insbesondere das Thema Mitfahrbänke und deren mögliche Standorte im Ortsteil Großengstingen sollen gemeinsam mit der Bevölkerung erarbeitet werden. Hierzu sind Sie herzlich eingeladen.

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet eine nichtöffentliche Sitzung des Arbeitskreises statt.

Wir bitten Sie, die Hinweise zum Infektionsschutz zu beachten:

Bitte besuchen Sie die Sitzung nach Möglichkeit nicht, wenn

- Sie grippeähnliche Symptome haben (Fieber, Husten, Schnupfen, Halsweh, kein Geschmacks- / Geruchssinn)
- Sie Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall hatten
- Sie selbst an COVID-19 erkrankt sind und sich in häuslicher Absonderung befinden
- Sie einer Risikogruppe angehören

Bitte achten Sie auch auf eine gute Handhygiene (gründliches Waschen der Hände mit Wasser und Seife) und halten Sie die Husten- und Niesetikette ein (Husten / Niesen in die Ellenbeuge).

Bitte benutzen Sie das am Eingang zur Verfügung gestellte Desinfektionsmittel und tragen Sie eine von der Landesregierung empfohlene „Alltagsmaske“ für Mund und Nase.

Anton Hummel

Sprecher der Großengstinger Gemeinderäte

Urlaubszeit bitte beachten!

In den Wochen KW 32 und KW 33
(vom 03.08.20 -14.08.20)

erscheint kein Amtsblatt!

Meldungen für diesen Zeitraum bitte schon in der Ausgabe KW 31 - **nächste Woche** - bekannt geben!



WANDERKARTE

Die Karte „Engstinger Wanderwege“ ist im Rathaus in Großengstingen sowie im Automuseum Engstingen während der Öffnungszeiten gegen eine Schutzgebühr von 1,00 € erhältlich.

Ortsteil Kleinengstingen

Mitfahrbänke im Ortsteil Kleinengstingen

Der Ortschaftsrat bittet die Einwohnerschaft um Vorschläge für mögliche Standorte von Mitfahrbänken im Ortsteil Kleinengstingen.

Vorschläge bitte per Mail an Ulrich.Kaufmann@email.de. Gerne dürfen Sie sich auch direkt an die Ortschaftsräte wenden und Vorschläge einbringen. Sobald entsprechende Vorschläge eingegangen sind, wird sich der Ortschaftsrat mit dem Thema Mitfahrbänke konkret befassen.

Ulrich Kaufmann
Ortsvorsteher

Brotverkauf anstatt Sauerbrunnenhockete

Trotz der Corona-bedingten Absage unsererer 40. Sauerbrunnenhockete möchte der Ortschaftsrat am **Samstag, 8. August 2020**, frisch gebackenes Holzofenbrot und Scherrkuchen aus dem gemeindeeigenen Backhaus anbieten.

Mit dieser Aktion möchten wir zum einen Liebhabern von frisch gebackenem Holzofenbrot etwas Gutes tun und zum anderen, wie jedes Jahr, den Erlös aus dem Brotverkauf für einen guten Zweck spenden.

Der Verkauf erfolgt nach Vorbestellung per Mail oder Telefon. Weitere Informationen werden im nächsten Amtsblatt bekanntgegeben.

Ulrich Kaufmann
Ortsvorsteher



Aus der Sitzung des Gemeinderates am 15.07.2020

Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung des am 24.06.2020

In der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 24.06.2020 wurden keine Beschlüsse gefasst.

Umfrage zur Kinder- und Jugendbeteiligung in Engstingen

Derzeit führt Frau Jennifer Janzen im Rahmen der Erstellung ihrer Bachelorarbeit bei der Gemeinde Engstingen eine Umfrage zur Kinder- und Jugendbeteiligung in Engstingen durch.

Frau Janzen studiert Public Management an der Hochschule für öffentliche Verwaltung in Kehl und absolviert derzeit einen Teil ihrer Praxisphase bei der Gemeinde Engstingen.

Im Rahmen ihrer Bachelorarbeit möchte Frau Janzen gemeinsam mit der Gemeindeverwaltung etwas über die Erfahrungen, Wünsche und Anmerkungen bezüglich der Kinder- und Jugendbeteiligung in Engstingen erfahren und die Ergebnisse dann in ihre Bachelorarbeit einarbeiten. Ziel ist es, auf dieser Grundlage ein Beteiligungskonzept zur Kinder- und Jugendbeteiligung in Engstingen zu erstellen.

Hierzu wurden alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 10 bis 20 Jahren persönlich angeschrieben. Zusätzlich wird über die Jugendarbeit, die Schulsozialarbeit, das Amtsblatt und die Homepage der Gemeinde für eine Teilnahme an der Umfrage geworben.

Die Teilnahme an der online-Umfrage dauert ca. 5 – 10 Minuten und ist bis zum 31.07.2020 möglich.

Verkehrszählung auf der L 230 beim Bahnhof Kohlstetten

Derzeit wird durch das Landratsamt eine beidseitige Verkehrszählung auf der L 230 beim Bahnhof Kohlstetten durchgeführt, entsprechende Verkehrszählgeräte wurden angebracht.

Die Zählung läuft seit dem 10.07.2020 bis voraussichtlich 24.07.2020.

Stadt-Land-Radeln 2020 vom 19.09. bis 09.10.2020; Teilnahme der Gemeinde Engstingen

Die Gemeinde Engstingen nimmt über den Landkreis Reutlingen an der Aktion Stadt-Land-Radeln 2020 vom 19.09. bis 09.10.2020 teil. Die Koordination und die Öffentlichkeitsarbeit hierzu übernimmt der Landkreis Reutlingen.

Netzmodernisierung der Deutschen Telekom Technik in Engstingen

Zur geplanten und angekündigten Netzmodernisierung hat die Telekom auf Nachfrage der Verwaltung erklärt, dass die Bestandstechnik auf dem Funkmast Katzensteig 5G-tauglich modernisiert wird. Bisher sei dort GSM, UMTS und LTE-Technik vorhanden gewesen. UMTS sei jedoch eine auslaufende Technik. Im Rahmen der Modernisierung werde ein bestehendes UMTS-Frequenzband geteilt, eine Hälfte stehe dann noch für UMTS zur Verfügung, die zweite Hälfte werde für Dynamic Spectrum Sharing (DSS) genutzt. Mit der bestehenden Antennentechnik stehe dann auch 5G oder LTE für den Endkunden zur Verfügung. Eine neue Karte im Schaltschrank generiere dann das LTE- oder 5G-Signal.

Die bestehende Technologie könne dann von zwei Systemen gleichzeitig genutzt werden, dies bedeute auch mehr Ressourcen bei den Frequenzbereichen.

Impressum:

Annahmeschluss für den redaktionellen Teil des Amtsblatts:

dienstags, 10.00 Uhr. Für den amtlichen Teil: dienstags, 09.00 Uhr.

Herausgeber: Gemeinde Engstingen. Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung ist Bürgermeister Storz oder sein Vertreter im Amt. Tel. 07129 93990.

Für den Anzeigenteil: Buch- u. Offsetdruckerei Schneider KG, Großengstingen, Herzogin-Amelie-Straße 1, Tel. 07129 932797; Fax 07129 932799. E-Mail: mail@druckservice-schneider.de

Es handelt sich laut Telekom um eine kapazitive Erweiterung der bestehenden Technik, diese werde effektiver und effizienter genutzt.

Derzeit sei ein weiterer Ausbau nicht geplant und es finde momentan keine weitere Standortsuche statt.

Es werden weiterhin die Frequenzen genutzt, die bereits bisher in Betrieb waren, es kämen im Rahmen dieser Netzmodernisierung keine neuen Frequenzen zum Einsatz.

An den bestehenden Frequenzen ändere sich nichts, bereits bestehende Frequenzen würden besser genutzt.

Unterzeichnung der interkommunalen Vereinbarung für den gemeinsamen Gutachterausschuss

Wie der Presse bereits entnommen werden konnte, fand am Freitag, 10.07.2020 die Unterzeichnung der interkommunalen Vereinbarung zur Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Münsingen statt. Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses kann somit ihre Tätigkeit aufnehmen. Herzlichen Dank an die Stadt Münsingen für die Organisation und die Vorarbeit bei diesem Thema.

Sanierung der Lüftungs- und Warmwasserbereitungsanlage in der Freibühllhalle

- Vergabe der ausgeschriebenen Arbeiten

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.05.2020 die Sanierung der Lüftungsanlage und der Warmwasserbereitung in der Freibühllhalle beschlossen und das Ingenieurbüro Hankiewicz mit der Ausschreibung der Arbeiten beauftragt.

Zwischenzeitlich wurde die Ausschreibung durch das Büro Hankiewicz durchgeführt, die Ergebnisse und Wertungsberichte zu den Angeboten liegen vor.

Aus der Mitte des Gemeinderates wurde angeregt zu prüfen, ob die Außenluftansaugung mittels eines Lüftungsturms erfolgen muss oder ob hierzu alternativ eine Luftansaugung über einen Blechkanal mit Ansauggitter erfolgen kann.

Die Prüfung und Ausschreibung hat ergeben, dass die Variante mittels eines Blechkanals mit Ansauggitter möglich ist und ca. 12.000,- € günstiger wäre als die Erstellung eines Lüftungsturms. Zwar empfiehlt das Büro Hankiewicz die Installation eines Lüftungsturms, aus Sicht der Verwaltung bringt dies jedoch nur einen optischen Vorteil, die Luftansaugung über einen Blechkanal mit Ansauggitter hat denselben Nutzen. Daher sollte die kostengünstigere Variante favorisiert werden.

Aus dem Ausgleichsstock des Landes Baden-Württemberg erhält die Gemeinde Engstingen für dieses Projekt einen Zuschuss in Höhe von 120.000,- €.

Der Gemeinderat hat im Anschluss an die Beratung die Ausführung des günstigeren Blechkanals favorisiert und wie folgt beschlossen:

1. Der Auftrag für das Gewerk Warmwasserbereitung, Heizung, Sanitär wird auf der Grundlage des Vergabevorschlags des Ingenieurbüros Hankiewicz an die Firma Richard Möck aus 72820 Sonnenbühl zum Angebotspreis von brutto 65.856,02 € vergeben.
 2. Der Auftrag für das Gewerk Lüftung wird auf der Grundlage des Vergabevorschlags des Ingenieurbüros Hankiewicz an die Firma Helmut Feurer GmbH aus 88499 Riedlingen zum Angebotspreis von brutto 218.971,10 € zu vergeben, jedoch abzüglich des bisher vorgesehenen Ansaugturms mit Kosten in Höhe von brutto ca. 17.376,80 €.
- Stattdessen soll die Luftansaugung über die kostengünstigere Variante mittels eines Blechkanals mit Ansauggitter erfolgen, die Kostenersparnis für die Lüftungsanlage und die baulichen Arbeiten beträgt hierbei ca. 12.000,- € brutto. Die Kosten für das Gewerk Lüftung betragen dann 212.771,10 €.



Sanierung der naturwissenschaftlichen Räume (Bio, Chemie, Physik) in der Freibühlschule
- Vorstellung des Sachverhalts und der Grundlagenplanung
- Beratung und Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen

Die naturwissenschaftlichen Räume (Bio, Chemie, Physik) im G-Bau der Freibühlschule entsprechen nicht mehr den technischen und pädagogischen Anforderungen und müssen im Hinblick auf einen sicheren Weiterbetrieb dringend saniert werden. Schule und Schulträger wurden hierauf bei der letzten sicherheitstechnischen Begehung klar hingewiesen.

Zur Vorbereitung der Sanierungsmaßnahme fanden deshalb bereits mehrere Gespräche zwischen der Schule, der Gemeindeverwaltung und Herrn Architekt Seiferth statt, der Technische Ausschuss hat sich in seinen Sitzungen am 09.01.2020 und 20.05.2020 mit dem Thema befasst.

Des Weiteren haben Vertreter der Freibühlschule, des Technischen Ausschusses und der Verwaltung zusammen mit Herrn Architekt Seiferth am Mittwoch, 17.06.2020 die neu sanierten NWA-Räume der Realschule Hechingen, der Geschwister-Scholl-Gemeinschaftsschule Tübingen sowie der Realschule Neugreuth in Metzingen als Referenzobjekte für die mögliche und notwendige Ausstattung besichtigt.

Die Grundlagenplanung der Architektengemeinschaft Keppler / Seiferth ist inzwischen soweit gediehen, dass diese zur Vorstellung und Einbringung des Projekts dem Gemeinderat vorgelegt werden konnte.

Diese sieht im Kern eine komplette Sanierung des gesamten, tieferliegenden Halbgeschosses des G-Baus der Freibühlschule vor. Im Ostflügel des G-Baus sollen von Süden her gesehen der Vorbereitungsraum Chemie, der Chemieraum selbst sowie der der Biologieraum eingebaut werden.

Im Südflügel werden der Physiksaal, sowie der Vorbereitungsraum für Biologie und Physik eingebaut, das vorhandene Klassenzimmer soll erhalten bleiben.

Im Rahmen der Sanierungsmaßnahme werden auch umfangreiche Rohbauarbeiten zur Entkernung der Räume sowie zum Abbruch und Versetzen einer bisher bestehenden Zwischenwand notwendig. Die geltenden Sicherheitsvorschriften und Mindestabstände für den Chemieunterricht können bei der bisherigen Größe und beim bisherigen Zuschnitt der Räume nicht mehr eingehalten werden. Daher muss diese Wand abgebrochen und die Räume neu zugeschnitten werden.

Zudem müssen die Fachräume nach den neuesten Standards und Richtlinien eingerichtet werden.

Die notwendigen Arbeiten und Maßnahmen wurden von der Architektengemeinschaft Keppler / Seiferth im Einzelnen wie folgt beschrieben;

- Demontage der kompletten bestehenden Trennwände zum Flur hin, da diese den aktuellen Brandschutzanforderungen nicht mehr genügen
- Einbau von neuen Trockenbauwänden in F30 Ausführung und neuen dicht schließenden Türen
- Einbau einer Fluchttüre mit dazugehörigem Treppenaufgang auf der Gebäude-Nordseite
- Einbau einer abgehängten Schallschutzdecke
- Erneuerung der Fenster und des Sonnenschutzes
- Da der künftige Biologie-Übungsraum für die erforderliche Schülerzahl von 28 nicht ausreichend groß ist, muss die Trennwand zum Chemie-Übungsraum versetzt werden.
- Einbau neuer Linoleum- und / oder PVC-Böden
- Erneuerung der Wasser- und Abwasserleitungen bis ins darüber liegende Geschoss
- Erneuerung der Elektroinstallation, Beleuchtung und EDV-Versorgung

- Einbau von Fachraum-Möblierungen einschließlich der erforderlichen Medienversorgung in Biologie-, Chemie- und Physik-Übungsräumen
- Einbau von Aufbewahrungsschränken, Lehrer-Vorbereitungsplätzen einschließlich der erforderlichen Medienversorgung im kombinierten Vorbereitungsraum für Biologie und Chemie, sowie im Vorbereitungsraum Physik
- Beschaffung von erforderlichen Unterrichtsmaterialien für Biologie, Chemie und Physik
- Komplette Neu-Möblierung im verbleibenden Klassenraum

Bei einer ersten, groben Kostenschätzung wurden die Kosten bislang auf rund 1,4 Mio. Euro beziffert.

Im nächsten Schritt nach der erfolgten Einbringung und Vorstellung der Maßnahme im Gemeinderat wird nun seitens der Freibühlschule, Fachschaft Naturwissenschaften, ein Nutzungs- und Ausstattungskonzept erarbeitet, welches für die weitere Planung zur Ausstattung der Räume zwingend notwendig ist.

Der Gemeinderat hat im Anschluss an die Vorstellung und die Beratung des Projekts wie folgt beschlossen:

1. Der Grundlagenplanung zur Sanierung der NWA-Räume der Freibühlschule wird zugestimmt.
2. Die Architektengemeinschaft Keppler / Seiferth wird mit der weiteren Ausarbeitung der Planung unter Berücksichtigung des Nutzungs- und Ausstattungskonzepts der Fachschaft Naturwissenschaften der Freibühlschule beauftragt.

Erlass einer Satzung der Gemeinde über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Bau GB i.V.m. § 4 GemO für den Bereich „Neue Ortsmitte“

Rechtliche Grundlagen

Das besondere gesetzliche Vorkaufsrecht ist ein Instrument des vorsorgenden Grunderwerbs. Aus städtebaulichen Gründen sollen die Gemeinden bereits im Frühstadium der Vorbereitung städtebaulicher Maßnahmen Grundstücke erwerben können, um diese später leichter vorbereiten und verwirklichen zu können. Die Anwendungsbreite der besonderen satzungsbezogenen Vorkaufsrechte nach § 25 BauGB geht dabei weit über den Anwendungsbereich des allgemeinen Vorkaufsrechts des § 24 BauGB hinaus, der an bestimmte Nutzungszwecke gebunden ist. Die Vorschriften des § 25 BauGB beruhen auf der Annahme, dass eine langfristig angelegte gemeindliche Bodenbevorratungspolitik ein besonders wirksames Mittel zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung ist. Die umfassenden Möglichkeiten der Bodenvorratspolitik werden bis zu dem Zeitpunkt gewährleistet, zu dem die städtebaulichen Maßnahmen rechtsverbindlich werden und damit das besondere Vorkaufsrecht erlischt. In diesem Zeitraum verfügen die Gemeinden in Maßnahmengebieten über ein Vorkaufsrecht, das selbst dann zum Grunderwerb eingesetzt werden kann, wenn dies nach Wirksamwerden der eigentlichen Maßnahme (z.B. Bebauungsplan) nicht mehr zulässig wäre.

Einer Vorkaufsrechtsatzung unterliegen unbebaute und bebaute Grundstücke gleichermaßen. Die Ausübung des Vorkaufsrechts muss durch das Wohl der Allgemeinheit gerechtfertigt sein, d.h. mit dem Grunderwerb müssen in Abwägung mit den betroffenen privaten Interessen überwiegende Vorteile für die Allgemeinheit angestrebt werden. Eine Angabe des Verwendungszwecks jener Grundstücke, für die ein Vorkaufsrecht geltend gemacht wird, ist nach den Vorschriften des § 25 BauGB nur erforderlich, soweit dies zum Zeitpunkt der Ausübung des Vorkaufsrechts möglich ist. Kann die Gemeinde aber je nach Konkretisierungsgrad der Planung Angaben zum vorgesehenen Verwendungszweck des Grundstücks machen, ist sie hierzu auch verpflichtet. Es ergibt sich hieraus allerdings keine bindende Wirkung, welche die



Rechtmäßigkeit der Ausübung des Vorkaufsrechts berührt. Maßgebend ist allein, ob der angenommene Verwendungszweck zum Zeitpunkt der Ausübung dem Wohl der Allgemeinheit entspricht.

Begründung

Seit längerer Zeit beschäftigt sich die Gemeinde Engstingen mit dem Thema der Gemeindeentwicklung und der Entwicklung einer zentralen Ortsmitte zwischen den Ortsteilen Groß- und Kleinengstingen.

Trotz einer bereits vorangegangenen Planung zum Neubau einer großen Gemeindehalle in diesem Bereich, befindet sich ein Großteil der Grundstücke in der geplanten „Neuen Ortsmitte“ nicht im Eigentum der Gemeinde sondern im Privateigentum. Die Gemeinde kann somit in diesem Bereich derzeit keine städtebauliche Entwicklung voranbringen, da sie über hierzu benötigte Grundstücke nicht verfügen kann.

Zudem ist die Gemeinde bestrebt vor einer weiteren Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen freie Flächen im Innenbereich zu nutzen.

Hierzu hat die Gemeinde ein Gemeindeentwicklungskonzept – Strategie 2035 – aufgestellt. Mit der Erkenntnis, dass eine klar definierte Ortsmitte in der Gemeinde fehlt, wurde für den Bereich zwischen den beiden Ortsteilen Groß- und Kleinengstingen, welcher im Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Engstingen-Hohenstein bereits Nutzungen, wie Gemeinbedarfsflächen, Sondergebiete für den Einzelhandel sowie Wohnbauflächen, gemischte und gewerbliche Bauflächen ausweist, das Ziel einer zentralen Ortsmitte definiert.

Insbesondere wurden folgende Entwicklungsziele formuliert:

- Öffentliche Räume mit hoher Aufenthaltsqualität
- Verkehrsberuhigung in der Reutlinger Straße (B 312) (insb. Aldi- und Friedhofskreuzung)
- Radwegekonzept und Verbindung der Ortsteile
- zentralen Versorgungsbereich stärken (Synergien nutzen)
- Haltepunkt der Regional-Stadtbahn Neckar Alb integrieren
- Neugestaltung des Festplatz-Areals
- innerörtliche Flächenpotenziale nutzen und Bauplätze zur Verfügung stellen

Die Vorkaufsrechtsatzung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich „Neue Ortsmitte“ wird erlassen, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich zwischen den beiden Ortsteilen Groß- und Kleinengstingen sicherzustellen.

Neben einer planungsrechtlichen Sicherung der vorgesehenen städtebaulichen Neuordnung, beispielsweise durch einen Bebauungsplan, ist es von wesentlicher Bedeutung, auch die Flächenverfügbarkeit im Bereich der neuen Ortsmitte sicherzustellen und bei Grundstücksverkäufen, die der geplanten Entwicklung zuwiderlaufen würden, steuernd eingreifen zu können.

Der Gesetzgeber hat den Kommunen hierzu im BauGB das Instrumentarium des Vorkaufsrechtes zur Verfügung gestellt.

An den durch die Satzung bezeichneten Flächen kann die Gemeinde das Vorkaufsrecht ausüben, sie muss es jedoch nicht. Bezüglich der Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechtes ist die Gemeinde frei, auch dann, wenn die Voraussetzungen für die Ausübung vorliegen.

Ein besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht wird begründet, um bereits zum jetzigen oder zu einem späteren Zeitpunkt zum Verkauf stehende Flächen zu erwerben, die für die Realisierung der Planungsabsichten der Gemeinde erforderlich sind. Um für das Gebiet „Neue Ortsmitte“ langfristig eine gesamthafte Umsetzung eines Planungskonzeptes zu ermöglichen, ist daher der frühzeitige Erwerb der hierfür erforderlichen Grundstücksflächen von wesentlicher Bedeutung.

Im Anschluss an die Beratung hat der Gemeinderat die in diesem Amtsblatt amtlich bekanntgemachte Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB i.V.m. § 4 GemO für den Bereich „Neue Ortsmitte“ mit dem dargestellten Geltungsbereich beschlossen.

- Fortsetzung im nächsten Amtsblatt -

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Gemeinde Engstingen über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für den Bereich „Neue Ortsmitte“, Gemeinde Engstingen, Gemarkung Großengstingen und Kleinengstingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Engstingen hat am 15.07.2020 in öffentlicher Sitzung aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung 03. November 2017 (BGBl. I Seite 3634), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 582, ber. 698) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GBl. Seite 259) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung des Vorkaufsrechtes

- (1) Der Gemeinde Engstingen steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich „Neue Ortsmitte“ Gemarkung Großengstingen und Gemarkung Kleinengstingen ein besonderes Vorkaufsrecht zu.
- (2) Der Verkäufer eines Grundstücks hat der Gemeinde den Inhalt des Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechtes nachgewiesen ist.
- (3) Die Ausübung des Vorkaufsrechtes richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des BauGB.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke:
 1. Im Bereich der Gemarkung Großengstingen die Grundstücke Flst. Nr. 244/4; 244/5; 245; 246; 248; 249/1; 249/2; 250/1; 258/3; 258/4; 260; 260/1; 264; 265; 265/1; 266; 268; 269; 269/1; 270/1; 270/2; 270/5; 270/6; 270/7; 270/8; 270/9; 270/10; 270/11; 271; 277; 277/1; 279; 280; 281; 282; 283; 284; 285/1; 285/2; 286; 287; 288; 290; 291/1; 291/2; 292; 294; 294/1; 300; 2588 (Kleinengstinger Straße); 2588/3; 2588/4; 2588/5; 2849; 2850; 2851; 2852; 2853; 2854; 2855; 2856 (Keltenstraße) und Teile des Flst. Nr. 373 (Bahnanlage).
 2. Im Bereich der Gemarkung Kleinengstingen die Grundstücke Flst. Nr. 410/2; 411; 411/1; 412; 413; 414; 415; 415/1; 416; 417; 418; 418/1; 418/2; 419; 420/1; 420/2; 420/4; 421; 422; 422/1; 423; 423/1; 424; 424/4; 424/5; 425; 427; 429; 432; 433; 435; 442; 442/1; 442/2; 443/1; 443/3; 443/5; 443/6; 473; 473/1; 473/2; 473/3; 473/4; 473/5; 474; 474/1; 474/2; 474/3; 474/5; 474/6 (Straße „Zwischen den Dörfern“); 474/8; 474/9; 474/10; 481; 486; 491/1; 491/2; 492 1659/3 (Reutlinger Straße) und Teile der Flst. Nr. 55; 470.



- (2) Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom 15.07.2020 maßgebend.



§ 3 Inkrafttreten

Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Engstingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Die Vorkaufsrechtssatzung kann während der üblichen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Engstingen, Kirchstraße 6, 1. Stock, Zimmer 12, eingesehen werden.

Jedermann kann die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung:

Montag bis Freitag	08.00 bis 11.45 Uhr
Dienstag	16.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 16.00 Uhr

Auf Grund der Abstandsregeln ist die Eingangstür verschlossen, bitte betätigen Sie die Klingel.

Bitte benutzen Sie das am Eingang zur Verfügung gestellte Desinfektionsmittel und tragen Sie eine von der Landesregierung empfohlene „Alltagsmaske“ für Mund und Nase.

Gemeinde Engstingen, 24.07.2020

Mario Storz
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses

zwischen

der Stadt Münsingen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Münzing (im Folgenden „Stadt Münsingen“ genannt) und den Gemeinden/Städten

Engstingen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Mario Storz Gomadigen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Klemens Betz Hayingen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Kevin Dörner Hohenstein, vertreten durch Herrn Bürgermeister Jochen Zeller Mehrstetten, vertreten durch Frau Bürgermeisterin Franziska Kenntner

Pfronstetten, vertreten durch Herrn Bürgermeister Reinhold Teufel Römerstein, vertreten durch Herrn Bürgermeister Matthias Winter Sonnenbühl, vertreten durch Herrn Bürgermeister Uwe Morgenstern

St. Johann, vertreten durch Herrn Bürgermeister Florian Bauer Trochtelfingen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Christoph Niesler

Zwiefalten, vertreten durch die 1. Stellv. Bürgermeisterin Frau Maria Knab Hänle

(im Folgenden „abgebende Gemeinden“ genannt)

Vorbemerkung:

Die Stadt Münsingen und die abgebenden Gemeinden schließen zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses zum 01.08.2020, aufgrund von § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung – GuAVO) i.V. mit § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die abgebenden Gemeinden übertragen die Bildung von Gutachterausschüssen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO auf die Stadt Münsingen.
- (2) Die Stadt Münsingen erfüllt anstelle der abgebenden Gemeinden die übertragenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit. Sie übernimmt die Aufgaben nach Abs. 1 uneingeschränkt und in eigener Verantwortung. Sämtliche mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten gehen mit Wirksamwerden der Vereinbarung auf die Stadt Münsingen über. Sie erfüllt die Aufgabe in den Räumen des Rathauses Münsingen, Bachwiesenstraße 7, 2525 Münsingen.
- (3) Diese Form der Zusammenarbeit kann um andere Gemeinden/Städte erweitert werden, soweit die Gemeinden im selben Landkreis liegen und benachbart sind (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO). Ein Beitritt weiterer Gemeinden/Städte bedarf der Zustimmung der Stadt Münsingen sowie aller abgebenden Gemeinden.

§ 2 Zusammensetzung des Gutachterausschusses, Gutachterbestellung

- (1) Zur Erfüllung der Aufgabe wird bei der Stadt Münsingen ein Gutachterausschuss gebildet. Er trägt die Bezeichnung „Gemeinsamer Gutachterausschuss bei der Stadt Münsingen“ (nachstehend „gemeinsamer Gutachterausschuss“ genannt).
- (2) Die Anzahl der Mitglieder (Gutachter) des gemeinsamen Gutachterausschusses wird von der Stadt Münsingen in Abstimmung mit den abgebenden Gemeinden bzw. ggf. weiteren abgebenden Gemeinden festgelegt. Davon entfallen auf die abgebenden Gemeinden je zwei Gutachter und auf die Stadt Münsingen vier Gutachter.



- (3) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die ehrenamtlichen weiteren Gutachter des gemeinsamen Gutachterausschusses werden vom Gemeinderat der Stadt Münsingen nach den Vorschriften der Gutachterausschussverordnung und des Baugesetzbuches bestellt und von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses vorgeschlagen.
- (4) Das Vorschlagsrecht für den als ehrenamtlichen Gutachter zu bestellenden Vertreter des Finanzamtes und dessen Stellvertreters obliegt der zuständigen Finanzbehörde (§ 2 Abs. 2 GuAVO).
- (5) Die Stadt Münsingen und die abgebenden Gemeinden verpflichten sich ihre derzeit bestellten Gutachter mit Wirkung zum 31.07.2020 abzuberaufen (§ 4 Abs. 2 Ziffer 3 GuAVO).

§ 3 Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgabe

- (1) Die abgebenden Gemeinden stellen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung ihren digitalen Geodatenbestand zur Erfüllung der Aufgabe zur Verfügung. Hierzu gehören u.a. die
 - Daten des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS)
 - Altlasten
 - Bodenrichtwertkarten
 - Flächennutzungsplan
 - Daten zu Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Abwasser...)
 - Höhenlinien
 - Orthofotos
 - Schutzgebiete
 - Karten zu kommunalen Satzungen, insbesondere Bebauungspläne, Baulinienpläne, Sanierungsgebiete...
 Sobald die digitalen Geodatenbestände bei den abgebenden Gemeinden aktualisiert werden, übergeben diese das entsprechende Update - den aktualisierten Datenbestand - an die Stadt Münsingen.
- (2) Die abgebenden Gemeinden übergeben der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses den amtlichen Straßenschlüssel der jeweiligen Gemeinde in Papierform und als elektronische Datei (Excel-Format).
- (3) Bei Bedarf und nach Aufforderung der Stadt Münsingen übergeben die abgebenden Gemeinden der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses die bisherigen analogen und digitalen Akten der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses.
- (4) Die abgebenden Gemeinden ermöglichen den Mitarbeitern der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Zugriff auf alle bei ihr vorhandenen und zur Erfüllung der Aufgabe erforderlichen Daten, sofern hierfür die Zustimmung des Auftraggebers und/oder ein öffentlicher Auftrag vorliegt.
- (5) Die abgebenden Gemeinden benennen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses einen ständigen Ansprechpartner und einen Stellvertreter, der die notwendigen Unterlagen erhebt und der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses innerhalb von 2 Wochen nach Anforderung übersendet. Die Unterlagen werden nach Gebrauch von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses an die jeweilige Gemeinde/Stadt zurückgegeben, soweit es sich um Originale handelt.
- (6) Die bei den abgebenden Gemeinden eingehenden Urkunden, die für den gemeinsamen Gutachterausschuss bestimmt sind, werden von den jeweiligen Gemeinden/Städten spätestens innerhalb einer Woche in

verschlossenem Umschlag an die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses der Stadt Münsingen weitergeleitet.

§ 4 Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses

- (1) Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses wird zum 01.08.2020 bei der Stadt Münsingen eingerichtet (§ 8 Abs. 1 GuAVO) und trägt die Bezeichnung „Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Münsingen“.
- (2) Der Geschäftsstelle obliegt nach Weisung des Vorsitzenden des gemeinsamen Gutachterausschusses die Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben.

§ 5 Übergang der Aufträge

Die bis zum 31.07.2020 bei den jeweiligen Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse der abgebenden Gemeinden beantragten Verkehrswertgutachten sind fertigzustellen. Diese beantragten Gutachten gehen nicht zur Weiterbearbeitung an die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses über.

§ 6 Personal- und Sachmittelausstattung

- (1) Die Stadt Münsingen verpflichtet sich, die für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderliche Personal- und Sachmittelausstattung zu gewährleisten (§ 1a GuAVO). Die Stadt Münsingen besetzt die Geschäftsstelle mit eigenem Personal. Die Stadt Münsingen verpflichtet sich weiter eine regelmäßige fachliche Fortbildung der Mitarbeiter der Geschäftsstelle und der Gutachter sicherzustellen.
- (2) Die hierfür erforderlichen Personalentscheidungen obliegen der Stadt Münsingen.

§ 7 Kostenbeteiligung

- (1) Die Stadt Münsingen erhebt für Amtshandlungen im Rahmen ihrer übertragenen Aufgabengebiete Gebühren und Auslagenersatz in eigener Zuständigkeit. Sie kann im Rahmen der ihrer übertragenen Aufgabengebiete Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Beteiligten gelten. Dies gilt nicht für die Erhebung von Steuern.
- (2) Die abgebenden Gemeinden beteiligen sich an den nicht durch Gebühren und Auslagen nach Abs. 1 gedeckten laufenden Personal- und Sachaufwendungen der Stadt Münsingen, die durch die Aufgabenerfüllung des gemeinsamen Gutachterausschusses und der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses entstehen. Die Kostenverteilung erfolgt entsprechend der Einwohnerzahl.
- (3) Maßgeblicher Abrechnungszeitraum ist das Haushaltsjahr. Grundlage für die Ermittlung der Personal- und Sachaufwendungen bilden dabei insbesondere
 - Die Personalaufwendungen für die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Beschäftigten
 - Die zu zahlenden Entschädigung für die ehrenamtlichen Gutachter gem. § 14 GuAVO
 - Die Kosten für die dienstlich notwendigen Fortbildungen
 - Die laufenden Sachkosten aller Arbeitsplätze des gemeinsamen Gutachterausschusses sowie der gemeinsamen Geschäftsstelle
 - Die notwendigen Lizenzgebühren für spezielle EDV-Programme im Gutachterausschuss (Kaufpreissammlung Wertermittlungsprogramm).
 Für den Nachweis der Personal- und Sachaufwendungen hat die Stadt Münsingen geeignete Kostennachweise zu führen.
- (4) Bis zum 31.03. des Folgejahres erstellt die Stadt Münsingen eine Abrechnung der im vorausgegangenen Haushaltsjahr im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung angefallenen Aufwendungen nach Abs. 2 und der geltend gemachten Gebühren und Auslagen. Die Erstattung des nach Abzug



der Gebühren und Auslagen aus der Abrechnung ergebenden Betrages erfolgt durch die Beteiligten binnen einer Frist von 2 Monaten nach Zugang der Abrechnung nach Satz 1.

- (5) Die Stadt Münsingen erhebt eine Vorauszahlung von jeder abgebenden Gemeinde. Die Zahlung ist bis zum 01.06. eines Kalenderjahres, erstmalig bis zum 01.06.2021, ohne besondere Aufforderung an die Stadtkasse Münsingen zu entrichten.

Die Vorauszahlung beträgt für

- Engstingen: 10.500 €
- Gomadingen: 4.500 €
- Hayingen: 4.500 €
- Hohenstein: 7.500 €
- Mehrstetten: 3.000 €
- Pfronstetten: 3.000 €
- Römerstein: 8.000 €
- Sonnenbühl: 14.000 €
- St. Johann: 10.000 €
- Trochtelfingen: 12.500 €
- Zwiefalten: 4.500 €

Konten der Stadt Münsingen:

Kreissparkasse Münsingen	Volksbank Münsingen
Konto 1 001 754	Konto 650 005
BLZ 640 500 00	BLZ 640 913 00
IBAN:	IBAN:
DE36 6405 0000 0001 0017 54	DE92 6409 1300 0000 6500 05
BIC: SOLADES1REU	BIC: GENODES1MUN

- (6) Im Falle von Zahlungsrückständen sind diese nach den für Gebühren geltenden kommunalabgaberechtlichen Vorschriften zu verzinsen bzw. Säumniszuschläge zu entrichten.

§ 8 Kündigung

- (1) Die Geltungsdauer dieser Vereinbarung ist nicht befristet.
- (2) Die abgebenden Gemeinden haben das Recht diese Vereinbarung schriftlich zu kündigen. Als Kündigungsfrist werden 12 Monate zum Jahresende (31.12.) vereinbart (§ 25 Abs. 4 GKZ). Die Kündigung erfolgt in Schriftform. Maßgebend für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Eingang des Kündigungsschreibens bei der Stadt Münsingen.
- (3) Wird die Vereinbarung gekündigt, so hat die Stadt Münsingen Anspruch auf Kostenbeteiligung für die bis zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung erbrachten Leistungen.

§ 9 Wirksamkeit, Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Gemeinde Engstingen hat dieser Vereinbarung am 15.01.2020 zugestimmt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Gomadingen hat dieser Vereinbarung am 15.06.2020 zugestimmt.

Der Gemeinderat der Stadt Hayingen hat dieser Vereinbarung am 12.12.2019 zugestimmt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein hat dieser Vereinbarung am 10.12.2019 zugestimmt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Mehrstetten hat dieser Vereinbarung am 08.07.2020 zugestimmt.

Der Gemeinderat der Stadt Münsingen hat dieser Vereinbarung am 23.06.2020 zugestimmt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Pfronstetten hat dieser Vereinbarung am 01.07.2020 zugestimmt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Römerstein hat dieser Vereinbarung am 19.12.2019 zugestimmt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenbühl hat dieser Vereinbarung am 25.06.2020 zugestimmt.

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Johann hat dieser Vereinbarung am 19.12.2019 zugestimmt.

Der Gemeinderat der Stadt Trochtelfingen hat dieser Vereinbarung am 19.05.2020 zugestimmt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Zwiefalten hat dieser Vereinbarung am 24.06.2020 zugestimmt.

§ 10 Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde

- (1) Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 5 GKZ der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Rechtsaufsichtsbehörde ist das Landratsamt Reutlingen.
- (2) Diese Vereinbarung ist mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung von allen beteiligten Städten und Gemeinden öffentlich bekannt zu machen. Sie wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.08.2020, rechtswirksam.
- (3) Die Stadt Münsingen teilt der zentralen Geschäftsstelle die Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses nach § 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO mit den Angaben nach § 15 Abs. 3 GuAVO unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung mit.

§ 11 Datenschutz

Die Stadt Münsingen stellt durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Belange des Datenschutzes berücksichtigt werden.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. Die beteiligten Städte/Gemeinden werden in einem solchen Fall die unwirksamen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem sachlichen und wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen. Dasselbe gilt, wenn sich während der Laufzeit der Vereinbarung ergibt, dass die Vereinbarung durch weitere Bestimmungen ergänzt werden muss.

Münsingen, den 10.07.2020

Für die Stadt Münsingen

gez. Münzing, Bürgermeister

Für die Gemeinde Engstingen

gez. Storz, Bürgermeister

Für die Gemeinde Gomadingen

gez. Betz, Bürgermeister

Für die Stadt Hayingen

gez. Dorner, Bürgermeister

Für die Gemeinde Hohenstein

gez. Zeller, Bürgermeister

Für die Gemeinde Mehrstetten

gez. Kenntner, Bürgermeisterin

Für die Gemeinde Pfronstetten

gez. Teufel, Bürgermeister

Für die Gemeinde Römerstein

gez. Winter, Bürgermeister

Für die Gemeinde Sonnenbühl

gez. Morgenstern, Bürgermeister

Für die Gemeinde St. Johann

gez. Bauer, Bürgermeister

Für die Stadt Trochtelfingen

gez. Niesler, Bürgermeister

Für die Gemeinde Zwiefalten

gez. Knab Hänle, 1. Stellv. Bürgermeisterin



Genehmigung

Die am 10.07.2020 zwischen der Stadt Münsingen und den Städten/Gemeinden Engstingen, Gomadingen, Hayingen, Hohenstein, Mehrstetten, Pfronstetten, Römerstein, Sonnenbühl, St. Johann, Trochtelfingen und Zwiefalten abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses wird gemäß § 25 Abs. 5 i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 1 GKZ genehmigt.

72764 Reutlingen, den 14.07.2020
Landratsamt Reutlingen
gez. D. Kern

Sprechstunden der Ortsvorsteher

Herr Ortsvorsteher Kaufmann, Kleinengstingen
Sprechstunde nur nach telefonischer Voranmeldung
Dienstags 18.00 – 20.00 Uhr, Tel. 0160 3266480

Herr Ortsvorsteher Mauser, Kohlstetten
Dienstags 18.00 – 20.00 Uhr, Tel. 07385 965176

Jugendhaus Engstingen

Mariaberger Ausbildung Service gGmbH
Cira Imperato
Tel. 0163 2922500, E-Mail: c.imperato@mariaberg.de
Öffnungszeiten:
Mittwochs von 16.00 - 17.30 Uhr
und 18.00 - 20.00 Uhr

Schulsozialarbeit

Mariaberger Ausbildung Service gGmbH
Khang Huynh
Tel. 0157 72649120, E-Mail: k.huynh@mariaberg.de
Sprechzeiten an der Freibühlschule, Tel. 07129 93665950
Montag und Dienstag 09.00 – 12.30 Uhr
Sprechzeiten an der Grundschule Kleinengstingen
Mittwoch und Donnerstag 09.00 – 15.30 Uhr

Cira Imperato
Tel. 0163 2922500, E-Mail: c.imperato@mariaberg.de
Sprechzeiten an der Freibühlschule, Tel. 07129 93665950
Montag bis Donnerstag 09.00 – 12.30 Uhr

Hatice Uludag, Integrationsbeauftragte

Hatice Uludag, Bürgermeisteramt, Kirchstraße 6, Zimmer 22
Tel. 07129 939937, E-Mail: h.uludag@engstingen.de
- Bitte am Haupteingang klingeln -
Montag: 09.00 – 11.45, Dienstag: 16.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag: 14.00 – 16.00 Uhr

Hameed Alkozai, Integrationsmanager

Hameed Alkozai, Bürgermeisteramt, Kirchstraße 6, Zimmer 22
Tel. 0173 2730024, E-Mail: h.alkozai@kreis-reutlingen.de
- Bitte telefonisch einen Termin vereinbaren oder am Haupteingang bei Frau Uludag klingeln -
Montag: 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 – 11.45 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr
Herr Alkozai ist vom 27.07. bis zum 07.08.2020 im Urlaub, die Vertretung während dieser Zeit übernimmt Frau Uludag.

Engstinger Runde / Engstinger Hilfe e.V.

Allgemeines / Koordination
Iris Kemmer, Tel. 07129 7576

Spendenkonto:
Engstinger Hilfe e.V.: KSK Reutlingen
BIC: SOLADES1REU, IBAN: DE02 6405 0000 0100 1020 285

Bürgerstiftung für Jugend und Soziales

Spendenkonto: KSK Reutlingen, BIC: SOLADES1REU
IBAN: DE45 6405 0000 0000 0014 25

Ärztliche Notdienste

Allgemeiner Notfalldienst: Tel. 116117
Rettungsdienst in Notfällen: Tel. 112

Apothekennotdienst

Sa, 25.07. Alb-Apotheke Engstingen, Tel. 07129 939111
So, 26.07. Schloss-Apotheke Münsingen, Tel. 07381 2857

Bestatter:

Firma Schenk Tel. 07129 3533 und 0174 4203623
Firma Vöhringer Tel. 07129 3542 und 07129 932112
Firma Weible Tel. 07129 6287

Freundeskreis Magdalena Hospiz e.V.

Ambulanter Hospizdienst Reutlingen Alb, Tel. 0170 5925146

Nachbarschaftshilfe

Frau Katja Lerch und Frau Heidi Schaffran, Tel. 07129 932770

Sozialstation St. Martin

Herr Andreas Vogelgsang Tel. 07129 932770

Servicehaus Sonnenhalde

Langzeitpflege Tel. 07129 93790
Sozialstation Tel. 07129 937931

Unterstützungszentrum BruderhausDiakonie

Tel. 07129 930250

Familien- und Jugendberatung Alb

Karlstraße 36, 72525 Münsingen, Tel. 07381 9295-60
Familienberatung.muensingen@kreis-reutlingen.de

Tagesmütter Reutlingen, Außenstelle Alb

Marktplatz 1, 72525 Münsingen. Sprechzeiten:
Mittwoch, 08.30 – 12.30 Uhr, Frau Goller, Tel. 07381 400041
Donnerstag, 08.30 – 12.30 Uhr, Frau Rauscher, Tel. 07381 400031
goller@tagesmuetter-rt.de; rauscher@tagesmuetter-rt.de

Tauschnetz Engstingen

Anni Walker, Tel. 07129 7272

Volkshochschule Engstingen

Sabine Wälder, Tel. 07129 932388, engstingen@vhsbm.de

Sprechzeiten des Pflegestützpunkts



Ein Schlaganfall, ein Unfall oder eine andere schwere Erkrankung kann das Leben von heute auf morgen verändern. Das kann Menschen aller Altersstufen betreffen. Wenn Pflegebedürftigkeit eintritt, sich anbahnt oder sich verschlimmert, ist vieles zu klären und Entscheidungen müssen getroffen werden.

Vielleicht besteht auch noch kein Betreuungs- oder Pflegebedarf, aber viele Dinge werden altersbedingt beschwerlich. Frau Petra Pasquazzo vom Pflegestützpunkt bietet jeden 1. Dienstag im Monat von 10.00 bis 12.00 Uhr im Rathaus Großengstingen (Sitzungssaal) eine Sprechstunde an, das nächste Mal am **Dienstag, 04.08.2020**.

Termine für die Beratung – auch außerhalb der Sprechzeiten oder auch zu Hausbesuchen – erhalten Sie unter
Tel. 07387 984146-2 oder
E-Mail: pflegestuetzpunkt-suedliche-alb@kreis-reutlingen.de



Landratsamt Reutlingen

Informationen zum Coronavirus

Hotline des Landesgesundheitsamts Baden-Württemberg:
0711 904-39555 montags bis sonntags 09.00 – 18.00 Uhr.

Fragen beantwortet auch die Wissensdatenbank
„Corona Chatbot Corey“ unter www.kreis-reutlingen.de

Neuerungen bei der forstlichen Förderung in Zeiten von Dürre, Stürmen und Borkenkäfer

Für die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer sollen die Fördermaßnahmen der neu aufgestellten Verwaltungsvorschrift „Nachhaltige Waldwirtschaft“ eine passgenaue und schnelle Unterstützung sein. Dies ist nötig, da der Klimawandel den Wäldern mit Stürmen, Dürre, Hitze und Schädlingen stark zusetzt. Oberstes Ziel ist es, den Wald mit all seinen Leistungen für Mensch und Umwelt zu erhalten.

Ein wesentlicher Bestandteil der neuen Fördermaßnahmen wird die Unterstützung der Waldbesitzer bei der Aufarbeitung von Schadholz sein. Der Fördersatz des letzten Jahres konnte auf sechs Euro je Festmeter (ohne Rinde) erhöht werden. Begleitet wird diese Maßnahme durch weitere Förderungen, welche zur Aufarbeitung ergänzt werden können. Zentraler Bestandteil sind auch hilfreiche Vereinfachungen bei der Förderung einer anstehenden Wiederbewaldung. Zudem wurde ein komplett neues Maßnahmenpaket zur Förderung des Waldnaturschutzes geschaffen.

Die Försterinnen und Förster der Landesforstverwaltung beraten hierzu gerne, um in dieser Situation bestmöglich zu unterstützen. Die Landesforstverwaltung informiert zusätzlich im Förderwegweiser des Landes unter www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de in der Rubrik Forstwirtschaftliche Fördermaßnahmen.

Den Link zum Förderwegweiser sowie weitere Informationen zum Thema Wald gibt es auch über das Kreisforstamt (Tel. 07121 480-3210) sowie über die Internetseite des Kreisforstamtes unter www.kreis-reutlingen.de/kreisforstamt.

VEREINE



1. UMWELTTAG ENGSTINGEN

Nach langem Hoffen und Abwägen, ob der Umwelttag dieses Jahr eventuell doch noch stattfinden könnte, hat sich das Orgateam entschieden, darauf dieses Jahr nicht mehr zu setzen.

Gemeinsam mit Herrn Bürgermeister Storz haben wir einen **Ersatztermin im Jahr 2021** gesucht und haben das Umweltwochenende 17./18. April 2021 (Sa, 17.04.2021 Aktionstag/Markungsputzede und So, 18.04.2021 Umwelttag) festgehalten. Wir bitten die Bevölkerung von Engstingen, sich dieses Wochenende gleich vorzumerken und hoffen auf rege Beteiligung.

Wer noch Ideen oder Anregungen für den Umwelttag hat, kann sich gern an ein Mitglied unseres Orgateams wenden.

Mit unseren besten Wünschen für eine entspannte Sommerzeit Ihre

Andrea Kohler, Barbara Boßler, Georg Kemmner, Peter Schultze und Utz Gundert

Laden und Mehr e.V.



Laden aktuell

Diese Woche ist Pilzwoche. Alb-Champignons in knackig-frischer Qualität sind ab Freitag im Verkauf. Für Grill und Küche empfehlen wir Mühlensenf aus Tübingen – handwerklich hergestellt nach alter Tradition sind verschiedene Sorten wieder bei uns vorrätig.

Cool bleiben

Die neue Lieferung Deocremes von Dufrausch ist da. Besondere Duftnoten und natürliche Inhaltsstoffe sorgen für Frische. Einfach mal ausprobieren!

Betriebsferien

Bitte vormerken! Der Kohlstetter Laden geht im August in die Sommerpause – wir machen Betriebsferien von Montag, 03.08. bis einschließlich Donnerstag, 27.08.2020. Ab Freitag, 28.08.2020 haben wir dann wieder wie gewohnt für Sie und Euch geöffnet.

Öffnungszeiten des Ladens

Montag 06.30 – 08.30 Uhr,
Dienstag, Donnerstag und Freitag 06.30 – 08.30 Uhr
und 15.00 – 18.00 Uhr,
Samstag 07.00 – 12.00 Uhr.

Telefon 07385 9658570

Einkaufen – da wo ich lebe

Musikverein Großengstingen e.V.



Schwäbische Alb Musikanten:

Wir treffen uns diesen Freitag um 20.00 Uhr zur Probe. Bitte jeder seinen Tonabnehmer mitbringen. www.albmusikanten.de

TC Engstingen



Tennis Intensivkurs in den Sommerferien

Ich heiße Pia Armbruster, die meisten kennen mich ja. Für die die mich nicht kennen: Ich bin 19 Jahre alt, studiere momentan Lehramt in Weingarten und spiele schon seit meinem 6. Lebensjahr beim TC Engstingen Tennis. Ich habe sämtliche Jugendmannschaften durchlaufen und bin mittlerweile bei den aktiven Damen angekommen. Ich bin momentan dabei meine Tennis-Trainerausbildung zu machen. Neben der vielen Theorie und Praxis beim Tennisverband muss ich noch Praxiszeiten außerhalb des Verbandes nachweisen. Darauf freue ich mich besonders!!

Deshalb würde ich Euch gerne in den Sommerferien unterrichten.

Hast du Lust in den Sommerferien aktiv zu sein und die Zeit mit Tennis zu verbringen? Dabei deine Spielfähigkeiten auszubauen und eine Menge Spaß zu haben? Dann ist der Tennis Intensivkurs genau das Richtige für DICH. DU wählst dabei selbst aus wie intensiv du trainieren möchtest und ob du allein oder mit einer Trainingsgruppe trainieren möchtest. Anmelden kannst du dich allein, mit deiner bereits existierenden, neu zusammen gestellten Trainingsgruppe oder einfach mit deinem besten Freund oder deiner besten Freundin.

Wann? **03.08. - 07.08. und 10.08. - 14.08.**

Wer?

- Kinder im Kindergarten oder Grundschulalter
- Jugendliche bis 14 Jahren
- Erwachsene Einsteiger
- Anfänger egal welchen Alters

WO? Tennisanlage Großengstingen